

Die Arbeitsunfähigkeit und die Invalidität

§1. Was versteht man unter Arbeitsunfähigkeit?

977.

Entschädigungen werden dem Arbeitnehmer gewährt, der folgende Bedingungen erfüllt:

- einen Verlust seiner Erwerbsfähigkeit von mindestens 66% erleiden, aufgrund von funktionellen Schädigungen oder Störungen;
- gezwungen sein, jede Aktivität aufgrund des Auftretens oder der Verschlechterung dieser Arbeitsunfähigkeit zu unterbrechen.

Die Arbeitsunfähigkeit betrifft die Gesamtheit aller Berufe, die der Arbeitnehmer aufgrund seiner beruflichen Qualifikation und seiner Berufserfahrung ausüben könnte. Während den ersten 6 Monaten der Unfähigkeit bezieht sie sich auf den gewöhnlichen Beruf, insofern die Krankheit innerhalb dieser Frist heilbar oder besserungsfähig ist.

978.

Die Arbeitsunfähigkeit setzt voraus, dass der Betroffene jede Arbeit unterbrochen hat, nicht nur seinen gewöhnlichen Beruf, sondern auch jede Form nebenberuflicher Aktivität, die nicht zur Freizeit gehört.

Im Rahmen einer progressiven beruflichen Wiedereingliederung kann der Betroffene den Vertrauensarzt seiner Krankenkasse bitten, eine Aktivität mit teilweiser Beibehaltung der Entschädigung ausüben zu dürfen. Seit 2002 wurden die Regelungen zur Kumulierung der Entschädigung mit dem Einkommen aus diesen genehmigten Aktivitäten abgeschwächt, um die progressive Arbeitswiederaufnahme der Invaliden zu fördern. Jede außerhalb dieser Genehmigung ausgeführte Tätigkeit wird als Betrug angesehen, und der Arbeitnehmer setzt sich schweren Sanktionen aus, vor allem der Rückerstattung sämtlicher erhaltenen Entschädigungen. Der Verwaltungsausschuss des LIKIV kann von dieser Rückerstattung absehen, wenn sich der Betroffene in einer besonderen Situation befindet.

979.

Die Krankenversicherung deckt nur die Risiken, die während der Versicherungsperiode aufgetreten sind. Zum Beispiel verweigert sie die Zahlung von Entschädigungen an den Arbeitnehmer, der den notwendigen Unfähigkeitsprozentsatz erreicht, aber schon behindert war als er in die Versicherung eintrat und keine Verschlimmerung seines Zustandes erlitt, oder dessen Verschlimmerung nicht im Bezug zur Arbeitsunfähigkeit steht.

980.

Sind der Arbeitsunfähigkeit gleichgestellt:

- der Krankenhausaufenthalt;
- der vorbeugende Urlaub, d. h. die Entfernung von Arbeitnehmern, die in Kontakt gekommen sind mit bestimmten ansteckenden Krankheiten.

§2. Betrag der Entschädigungen

981.

Während des ersten Jahres der Arbeitsunfähigkeit (primäre Unfähigkeit) beträgt die Entschädigung 60 % des verlorenen Lohnes. War der Betroffene arbeitslos bevor er krank wurde, entspricht die Entschädigung während den ersten 6 Monaten der Arbeitslosenentschädigung. Erfordert der Zustand des Betroffenen die Hilfe einer Drittperson, bekommt er ab dem 4. Monat der Unfähigkeit einen Zuschlag, dessen Betrag in den grünen Seiten am Ende dieses Handbuchs angegeben wird.

982.

Ab dem zweiten Jahr (Invalidität) beträgt die Entschädigung:

- 65 % des verlorenen Einkommens, wenn der Betroffene Personen zu Lasten hat;
- 55 % des verlorenen Einkommens, wenn der Betroffene allein lebt;
- 40 % des verlorenen Einkommens in den anderen Fällen.

983.

Gilt als Arbeitnehmer mit Personen zu Lasten:

- der Arbeitnehmer, der mit seinem (Ehe-)Partner zusammenwohnt
- der Arbeitnehmer, der mit Kindern zusammenwohnt
- der Arbeitnehmer, der mit Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad zusammenwohnt.

Das Berufseinkommen oder die Sozialentschädigungen dieser Personen dürfen einen gewissen Betrag (siehe „grüne Seiten“) nicht überschreiten.

Gelten als Alleinstehende:

- die Arbeitnehmer, die allein wohnen;
- die Arbeitnehmer, die mit Personen zusammenwohnen, deren Einkommen die festgelegte Begrenzung um als Person zu Lasten zu gelten überschreiten, ohne aber die 2. Schwelle zu überschreiten (Betrag dieser Schwelle: siehe „grüne Seiten“);
- die Arbeitnehmer, die nur mit Personen zusammenwohnen, die zu ihren Lasten sind und die über kein Berufseinkommen verfügen.

984.

Dem verlorenen Einkommen wurde eine Höchstgrenze gesetzt, die grünen Seiten am Ende dieses Handbuchs führen diese Beträge sowie die sich daraus ergebenden maximalen Entschädigungen auf.

Nach 6 Monaten primärer Arbeitsunfähigkeit sowie während der Invalidität werden Mindestbeträge garantiert (siehe grüne Seiten):

- die Entschädigung darf nicht niedriger sein als das soziale Integrationseinkommen;
- ein höherer Satz wird garantiert, wenn der Betroffene „regulärer Arbeitnehmer“ war.

985.

Als reguläre Arbeitnehmer werden diejenigen anerkannt, die folgende Bedingungen erfüllen:

- zu Beginn der Arbeitsunfähigkeit seit mindestens 6 Monaten die Eigenschaft als Versicherter haben;
- zumindest 120 Arbeitstage oder gleichgestellte Tage (außer Arbeitslosigkeit) aufweisen;
- im Laufe der 4 letzten Ziviltrimester vor der Arbeitsunfähigkeit eine Anzahl an Arbeitsta-

gen oder an gleichgestellten Tagen aufweisen, die mindestens 3/4 der Anzahl Werktage entspricht; der Zivildienst, die Erziehungsperiode der Kinder (unter bestimmten Bedingungen) und die Perioden der kontinuierlichen Versicherung sind für die Anwendung dieser Bedingung immunisiert.

- eine durchschnittliche tägliche Entlohnung in Höhe eines bestimmten Betrages rechtfertigen (für die gleichgestellten Tage trägt man der Entlohnung Rechnung, aufgrund der die Entschädigung berechnet wird).

986.

Grundsätzlich werden die Entschädigungen für alle Tage der Woche, außer für sonntags, gezahlt. Sie werden monatlich ausgezahlt. Und sie unterstehen dem Index. Die Invaliditätsentschädigungen werden manchmal der Lohnentwicklung angepasst.

987.

Die Entschädigungen bei Invalidität werden seit einigen Jahren im Rahmen der Anpassung an das Wohlbefinden angepasst. Dazu verweisen wir auf die grünen Seiten am Ende des Handbuchs.

988.

Im Rahmen der Anpassung an das Wohlbefinden wurde entschieden, den Invaliden jährlich eine „Anpassungsprämie“ zu gewähren, als Ansatz eines Urlaubsgeldes, wie es die Pensionierten erhalten. diese pauschale Prämie von 200 Euro wird mit den Entschädigungen des Monats Mai gezahlt an Invalide, die am 31. Dezember vor der Gewährung seit mindestens 1 Jahr arbeitsunfähig sind. Diese Maßnahme wurde zum ersten Mal 2010 angewandt.

989.

Ein Beitrag von 3,5 % wird auf die Invaliditätsentschädigungen im Rahmen der Krankenversicherung einbehalten. Sie wird von der Krankenkasse abgehalten und dem Landespensionsamt überwiesen.

Die Zahlung dieses Beitrages darf nicht dazu führen, dass der Betrag der Entschädigung unter einen gewissen Betrag fällt; dieser Betrag wird erhöht, wenn der Nutznießer Personen zu Lasten hat (Beträge befinden sich in den grünen Seiten).

§3. Gewährungsprozedur und -Formalitäten

A. DAS ÄRZTLICHE ATTEST

990.

Zur Beantragung der Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen sendet der Arbeitnehmer ein ärztliches Attest an den Vertrauensarzt seiner Krankenkasse. Dies geschieht entweder per Post oder per Übergabe gegen Empfangsbestätigung. Dieses Attest muss einem gewissen Modell entsprechen, das von der Regelung vorgesehen ist – in der Praxis verfügen die Krankenkassen über diese Modelle. Im Gegensatz zum Attest für den Arbeitgeber muss das Attest für die Krankenkasse Angaben zur ärztlichen Diagnose enthalten. Das erklärt, warum dieses Attest direkt an den Vertrauensarzt gesendet wird, da er ebenfalls der Schweigepflicht unterliegt.

Diese Formalität muss spätestens am zweiten Tag nach Beginn der Unfähigkeit erledigt werden. Ist der Arbeitnehmer durch einen Arbeitsvertrag gebunden, muss diese Formalität spätestens am 14. Tag (Arbeiter) oder am 28. Tag (Angestellte) nach Beginn der Krankheit erledigt werden.

Zudem muss das Attest das Anfangs- und wahrscheinlich Enddatum der Arbeitsunfähigkeit angeben.

Im Falle einer Verlängerung oder eines Rückfalls muss das Attest innerhalb von 48 Stunden an den Arbeitgeber übermittelt werden.

991.

Im Falle der verspäteten Angabe werden die Entschädigungen für die vorherigen Tage um 10 % gekürzt. Diese Sanktion kann durch die Krankenkasse aufgehoben werden, nach Gutachten der LIKIV, in bestimmten Ausnahmefällen, vor allem wenn der Arbeitnehmer Opfer einer höheren Gewalt war, die ihn davon abgehalten hat, diese Formalität rechtzeitig zu erledigen.

992.

Gilt der Betroffene als arbeitsunfähig (Krankenhausaufenthalt, vorbeugender Urlaub), ist diese Formalität nicht notwendig : Der Betroffene wird nur gebeten, seine Situation zu belegen. Wurde der Betroffene Opfer eines Arbeitsunfalls, ist diese Formalität ebenfalls nicht gesetzlich Pflicht. In der Praxis wird jedoch dazu angeraten, seine Krankenkasse im Falle eines Arbeitsunfalls zu informieren: Diese zahlt im Allgemeinen schneller die Entschädigungen als der Versicherer (vor allem, wenn der Fall angezweifelt wird); obschon der Versicherer grundsätzlich die Krankenkasse informieren muss. Wenn er den Fall nicht übernehmen möchte, geschieht es manchmal, dass diese Formalität unterlassen wird.

B. DIE ENTSCHEIDUNG

993.

Der Vertrauensarzt der Krankenkasse entscheidet über die Anerkennung der primären Unfähigkeit; er kann auch die Wiederaufnahme einer Aktivität genehmigen.

994.

Die Gewährung von Invaliditätsentschädigungen setzt eine Anerkennung durch ein Organ des LIKIV, den Ärzterat der Invalidität, voraus. Die Invalidität kann entweder durch eine Entscheidung dieses Organs oder durch den Vertrauensarzt beendet werden.

995.

Der Arbeitnehmer, der die Kontrolle verweigert, erhält keine Entschädigungen. Der Arbeitnehmer wird gebeten, sich an der auf dem Attest vermerkten Adresse aufzuhalten bis die Entscheidung getroffen wird (normalerweise innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt des Attestes).

§4. Allgemeine Gewährungsbedingungen

996.

Die Entschädigungen werden nicht für die Perioden gezahlt, die durch eine Entlohnung, z. B. einen garantierten Lohn, Urlaubsgeld, bezahlte Feiertage, eine Unterbrechungsschädigung, usw. abgedeckt sind.

997.

Die Entschädigungen werden verweigert, wenn der Schaden durch eine andere Gesetzgebung abgedeckt ist, z. B. eine Arbeitsunfallentschädigung, eine aufgrund des Gemeinrechts der zivilen Verantwortung gezahlte Entschädigung oder eine ausländische Sozialversicherungsentschädigung.

Betreffend der Kranken- und Invaliditätsentschädigungen ist der abgedeckte Schaden der wirtschaftliche Verlust, der durch das gesundheitliche Problem des Betroffenen entsteht.

Die Modalitäten, nach denen dieser Verlust abgedeckt ist, sind ohne Bedeutung. Wenn z. B. die durch die Krankenversicherung entschädigte Unfähigkeit ganz oder teilweise aus einem Arbeitsunfall entstand, werden die Arbeitsunfallentschädigungen von den Krankenversicherungsentschädigungen abgezogen, obwohl beide Gesetzgebungen den betreffenden Schaden entsprechend verschiedenen Modalitäten decken: Die Arbeitsunfallrente gleicht den Verlust der Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt aus, und die Krankenversicherungsentschädigung gleicht den Lohnverlust aus.

Sind jedoch die durch die andere Gesetzgebung entschädigten Verletzungen total verschieden von der angeführten Unfähigkeit um Entschädigungen der Krankenversicherung zu beziehen, werden letztere nicht gekürzt. Z. B. wenn der Betroffene infolge einer Grippe arbeitsunfähig ist, kürzt man nicht die Rente, die er aufgrund einer Gelenkverletzung erhält.